

## Universal Design: ein globaler Trend

### Internationale Entwicklungen bei der Gestaltung einer behindertengerechteren Umwelt

*Dipl.-Ing. Gergely Vörös, Architekt  
Ausschuss Barrierefreie Stadt- und Gebäudeplanung  
August 2007*

#### Die Anfänge in den USA

Die Geburtsstätte der modernen Bürgerbewegung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung liegt in den USA der Post-Vietnam-Ära. Aus dem Krieg kehrten über 150.000 Versehrte auf amerikanischer Seite heim, eine zahlenmäßig starke Gruppe, der es nach zähen Kämpfen gelang, die öffentliche Aufmerksamkeit auf ihre benachteiligte gesellschaftliche Stellung zu lenken.

Weltweit erstmalig wurde das Recht auf Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Personen durch staatlich geförderte Institutionen im „Rehabilitation Act“ von 1973 als Bürgerrecht proklamiert. Die Rechtsprechung erfolgte in Anlehnung an den „Civil Rights Act of 1964“, der Diskriminierung aus ethnischen, religiösen oder sexuellen Gründen bereits zuvor verboten hatte.

Eine Durchführungsverordnung für das Gesetz fehlte jedoch zunächst. Erst 1977, nach USA-weiten Demonstrationen von Betroffenenverbänden wurden entsprechende Richtlinien erlassen, die bei Nichtbeachtung eine strikte Kürzung der Subventionen bei der Förderung von Behörden, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Spielplätzen, Schulen, Universitäten, Bibliotheken sowie bei Land- und Lufttransportunternehmen vorsahen. Die Gleichbehandlung im öffentlichen Leben konnte danach innerhalb weniger Jahre mit überwiegendem Erfolg durchgesetzt werden.

Unter der Regierung von Ronald Reagan gab es Versuche, diese gesetzlichen Regelungen abzuschwächen. Sie scheiterten jedoch an der starken Lobbyarbeit der Behindertenverbände.

Die Ausdehnung der Regelungen auf den privaten Sektor brachte eine neue Gesetzesinitiative, den „Americans with Disabilities Act“ (ADA) (1) von 1990. Er dehnte das Gleichberechtigungsgebot auch auf den privaten Sektor aus. Das Diskriminierungsverbot gilt seitdem nun auch für Beschäftigungsverhältnisse in Privatunternehmen sowie für die behindertengerechte Gestaltung von privat betriebenen öffentlichen Einrichtungen, von Geschäften, Hotels, Restaurants und Telekommunikationseinrichtungen.

Das 1994 erschienene Regelwerk „ADA Standards of Accessibility Design“ (2) regelt auf 92 Seiten gesetzlich die Anforderungen an förderungswürdige Bauelemente. Für öffentliche und kommerzielle Einrichtungen wird die Ausführung von behindertengerechten Fluren, Rampen, Treppen, Aufzügen, Rollstuhlhebepöhlen, Türen, Fenstern, Sanitäreinrichtungen, Umkleieräumen, Griffen, Sitzgelegenheiten, Belagsoberflächen, Parkplätzen, ÖPNV-Haltestellen, Möbeln, öffentlichen Telefonen, Bankautomaten sowie Alarm- und Gefahrenmeldevorrichtungen detailliert geregelt.

Das Werk enthält außerdem Checklisten zur Vermeidung häufiger Planungsmängel bei Gebäuden für Gastronomie, medizinische Einrichtungen, Einzelhandel, Bibliotheken, Beherbergungsstätten, Flughäfen und für die öffentliche Personenbeförderung.

Die ganzheitliche Ausrichtung dieses Regelwerkes berücksichtigt neben den Rollstuhlfahrern auch Blinde, Gehörlose und andere Behindertengruppen. Die ADA verfügt über ein Beratungsnetzwerk und über ein reichhaltiges Publikationsangebot (3) zu Spezialthemen im Internet, wie zum Beispiel die nachträgliche Ertüchtigung bestehender Bauten. Auch von deutschen Planern können diese Quellen auf Grund der allgemeinen Gültigkeit als Checklisten sehr gut herangezogen werden.

### **Die EU zieht nach**

Nach amerikanischem Vorbild wurden in einigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, unter anderem in Deutschland und Österreich, seit Anfang der 90er Jahre ebenfalls Antidiskriminierungsgesetze und Verfassungsänderungen verabschiedet. 1993 fasste die UNO behindertenpolitische Standardregeln mit Empfehlungscharakter unter dem Namen Agenda 22 (4) zusammen.

Die EU-Richtlinie 2000/78/EG für Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf wurde im November 2000 veröffentlicht. Sie enthält eine Empfehlung für ein allgemeines Diskriminierungsverbot wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Diskriminierung (5) führte die Europäische Gemeinschaft in den Jahren 2001 bis 2006 durch. Die Schwerpunkte waren Chancengleichheit beim Zugang zu Beschäftigung, Bildung und elektronischen Informationsträgern, ergänzt durch ein Aktionsprogramm zur Gewährleistung der Zugänglichkeit zu öffentlichen Gebäuden. 2003 wurde das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen ausgerufen.

Die Ausbildung wird ebenfalls einbezogen: Die zweite Etappe des Aktionsprogramms (6) läuft bis 2015 und verfolgt unter anderem das Ziel, die Ausbildung im behindertengerechten „universellen Design“ in den Lehrplänen der Hochschulen zu verankern.

Die Integration der neuen Beitrittsländer ist eine zusätzliche Triebfeder für die Entwicklung in der EU. Die breit angelegten Förderprogramme und der teils enorme Nachholbedarf in den Beitrittsländern der Union sichern bei der Bestandsanpassung und bei der behindertengerechten Produktgestaltung neue, lukrative Wachstumsmärkte - auch für die deutsche Bauindustrie.

### **Die Lage in Deutschland**

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit wurden seit 2003 in den Mitgliedsstaaten auch auf nationaler Ebene vielfältige Aktionsprogramme durchgeführt. Europaweit wurden Gleichstellungsgesetze sowie Förderprogramme für Wohnungsbau, Transport und Kommunikation verabschiedet.

Die nationalen Behindertengleichstellungsgesetze werden von den Betroffenenverbänden allerdings teilweise als unzureichend kritisiert, zudem erfolgt die Umsetzung in konkrete Rechtsvorschriften und nationale Normen in einigen Ländern nur sehr schleppend.

Ein eher unrühmliches Beispiel auf diesem Gebiet ist der Entwurf der neuen deutschen Norm DIN 18030 für barrierefreies Bauen. Die Verabschiedung der Normmodernisierung ist nach zehn Jahren Arbeit und zähen Diskussionen Anfang 2007 erst einmal auf unbestimmte Zeit vertagt worden (7).

Dass es auch anders geht, beweist die Modernisierung der Normung für Barrierefreiheit bei unseren Nachbarn. In Österreich die ÖNORMen B 1600 (Planungsgrundsätze), 1601 (Wohnungen), 1602 (Ausbildungsstätten), 1603 (Tourismuseinrichtungen) grundlegend überarbeitet und seit 2005 in Kraft. In der Schweiz steht die neue, modernisierte SIA 500 kurz vor ihrer Verabschiedung.

Die deutsche Architektenschaft muss ein dringendes Interesse an einer baldigen, möglichst umfassenden normativen Regelung der Barrierefreiheit haben. Das geltende Behindertenrecht sichert nämlich behinderten Personen bereits heute das individuell einklagbare Recht auf Gleichbehandlung zu. In der Praxis könnten sich daraus sehr schnell Schadensersatzforderungen gegen Planer für die Beseitigung von baulichen Barrieren ergeben, die mit vernünftigem Aufwand bei Planung und Errichtung vermeidbar gewesen wären. In diesem Zusammenhang sei auch auf das sich gerade etablierende Sachverständigenwesen für Barrierefreies Bauen als zukünftiges Tätigkeitsfeld für entsprechend spezialisierte Architekten hingewiesen (8).

- (1) U.S. Department of Justice - Americans with Disabilities Act (ADA) Home Page: <http://www.usdoj.gov/crt/ada/adahom1.htm>
- (2) ADA Standards of Accessibility Design: <http://www.usdoj.gov/crt/ada/stdspdf.htm>
- (3) ADA Publikationsliste: <http://www.usdoj.gov/crt/ada/publicat.htm>
- (4) Schwedischer Leitfaden zur Agenda 22: [http://www.dvfr.de/mediabase/documents/47\\_agenda\\_22\\_deutsch.pdf](http://www.dvfr.de/mediabase/documents/47_agenda_22_deutsch.pdf)
- (5) EU-Aktionsplan Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen: <http://europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c11414.htm>
- (6) EU-Ministerkomitee-Empfehlung zum Aktionsplan 2006-2015: <http://www.netzwerk-artikel-3.de/dokum/er-aktionsplan-de-end2-pdf.pdf>
- (7) Stand der Bearbeitung der DIN 18030 E: <http://nullbarriere.de/din18030.htm>
- (8) Lehrgänge und Seminarreihen der AK Berlin, Lehrgang LS070420: [http://www.ak-berlin.de/publicity/ak/internet.nsf/tindex/de\\_af\\_reihen.htm](http://www.ak-berlin.de/publicity/ak/internet.nsf/tindex/de_af_reihen.htm)



bronzene Gebäudesulptur der  
Matthiaskirche zur taktilen Erfassung in  
Budapest / Ungarn



Strandanlage für Blinde an der istrischen  
Meeresküste in Izola / Slowenien  
Fotos: Gergely Vörös